

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fabrikationskredit- versicherungen AGB FK

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

**Gültig ab 1. Mai 2009**  
(Version 1.0, Stand 25. März 2009)

---

<b>1</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Versicherung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vertragswahrung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Haftungszeitraum</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Versicherte Risiken</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Entschadigungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Wahlrecht der SERV</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Deckungssatz und Selbstbehalt</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Berechnung der Entschadigung</b>	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>Auszahlung der Entschadigung</b>	<b>5</b>
<b>11.</b>	<b>Ubergang der entschadigten Forderung</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung</b>	<b>6</b>
<b>13</b>	<b>Pflichten der Versicherungsnehmerin</b>	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Leistungsausschluss</b>	<b>7</b>
<b>15</b>	<b>Ruckflusse und Ruckzahlungen</b>	<b>8</b>
<b>16</b>	<b>Pramien</b>	<b>8</b>
<b>17</b>	<b>Abtretung der versicherten Forderung</b>	<b>8</b>
<b>18</b>	<b>Kundigung der Versicherungspolice</b>	<b>9</b>
<b>19</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

---

Die allgemeinen Bedingungen für Fabrikationskreditversicherungen (AGB FK) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB FK gelten im Rahmen des Bundesgesetzes über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB FK und anderen Bedingungen der SERV keine über das Bundesgesetz zur befristeten Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, des SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

---

## **1 Gegenstand und Umfang der Versicherung**

- 1.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche gegenüber der Exporteurin für die an sie ausgezahlten Kreditbeträge (Hauptforderung) bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag. Mit dem Fabrikationskreditvertrag gewährt die Versicherungsnehmerin der Exporteurin einen Kredit zur Finanzierung der Selbstkosten für die Herstellung der Leistungen für das dokumentierte Exportgeschäft.
  - 1.2 Vertragliche Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten, Zinsforderungen bis zur Fälligkeit sowie vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verzugszinsen ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles sind im Rahmen des hierfür dokumentierten Höchstbetrags mit versichert (Nebenforderungen).
  - 1.3 Den versicherten Zinsforderungen zugerechnet werden Kosten, die bei vorzeitiger Ablösung einer Refinanzierung entstehen („breakage costs“), soweit die Exporteurin zur Erstattung dieser Kosten vertraglich verpflichtet ist.
  - 1.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere weitergehende Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen oder Zinseszinsen.
- 

## **2 Vertragswährung**

- 2.1 Die Vertragswährung der Versicherungspolice ist die Währung des Fabrikationskredits. Es werden nur auf CHF, EUR und USD lautende Fabrikationskredite gedeckt.
  - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung zu zahlen.
- 

## **3 Haftungszeitraum**

- 3.1 Die Haftung für das versicherte Risiko beginnt mit jeweiliger Auszahlung des Kredits. Bei Erstattungsansprüchen für Finanzierungsnebenkosten beginnt die Haftung mit deren Fälligkeit.
- 3.2 Sind Sicherheiten erforderlich, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung erst mit Stellung der Sicherheiten.
- 3.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit gegenüber der Versicherungsnehmerin und der Exporteurin erklären, dass die Exporteurin die Fertigung zu unterbrechen oder zu beenden hat. Die SERV haftet nur für solche Kreditbeträge, welche die

Exporteurin für Selbstkosten beansprucht, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Fertigung aufgelaufen sind, und für breakage costs.

- 3.4 Die Haftung der SERV erlischt mit Erfüllung der versicherten Forderung. Gleiches gilt, wenn eine versicherte Forderung ohne Zustimmung der SERV abgetreten wird.

---

#### **4 Versicherte Risiken**

Versichert ist das Risiko, dass eine versicherte Forderung wegen Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Exporteurin bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

---

#### **5 Eintritt des Versicherungsfalls**

- 5.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Monat ab Verwirklichung des versicherten Risikos ein.
- 5.2 Soweit in der Versicherungspolice eine Mithaftung Dritter (Sicherheiten) dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf die Sicherheit das versicherte Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

---

#### **6 Entschädigungsvoraussetzungen**

- 6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist von der Versicherungsnehmerin schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- 6.2 Die Versicherungsnehmerin hat den Bestand, die Fälligkeit und die Einredefreiheit der versicherten Forderung und der in der Versicherungspolice aufgeführten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden.
- 6.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine hierfür bestehende Sicherheit von der Exporteurin bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Forderungsbestands und der Einredefreiheit durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird.
- 6.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange der Bestand, die Fälligkeit und die Einredefreiheit einer zu entschädigenden Forderung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist.

---

#### **7 Wahlrecht der SERV**

- 7.1 Wird der gesamte Restbetrag der versicherten Forderungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen sofort fällig, bleibt die SERV berechtigt, weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten und in der Versicherungspolice dokumentierten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten zu entschädigen.
- 7.2 Die SERV kann unter Einschluss allfälliger mitversicherter breakage costs jederzeit vor diesen Fälligkeiten Entschädigung leisten.

---

#### **8 Deckungssatz und Selbstbehalt**

- 8.1 Soweit in der Versicherungspolice nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Deckungssatz 80 Prozent.

- 8.2 Die Versicherungsnehmerin darf den Selbstbehalt nicht ohne die Zustimmung der SERV anderweitig absichern.
- 

## **9 Berechnung der Entschädigung**

- 9.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller geleisteten und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 9.2. Bestehen mehrere offene Forderungen der Versicherungsnehmerin aus ihrer Geschäftsbeziehung zur Exporteurin, werden ungezielte Zahlungen wie folgt angerechnet:
- 9.2.1 Zahlungen der Exporteurin werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
- 9.2.2 Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilige Anrechnung.
- 9.3 Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten sowie sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden entsprechend Ziffer 9.2 angerechnet.
- 9.4 Zahlungen der Bestellerin, von deren Garantin oder der Exportkreditgeberin für Leistungen des Exporteurs aus dem dokumentierten Exportgeschäft werden im Verhältnis des Zahlungsbetrags zum gesamten Lieferwert des Exportgeschäfts angerechnet. Davon angenommen ist die Anzahlung.
- 9.5 Gestützt auf eine Exportkreditversicherung oder eine Fabrikationsrisikoversicherung für das dokumentierte Exportgeschäft geleistete Entschädigungen der SERV werden in vollem Umfang angerechnet.
- 9.6 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.
- 

## **10. Auszahlung der Entschädigung**

- 10.1 Die SERV stellt den Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb von einem Monat ab Einreichung aller für die Schadensprüfung erforderlichen Unterlagen fest.
- 10.2 Die Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV ausbezahlt.
- 

## **11. Übergang der entschädigten Forderung**

- 11.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 11.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.

- 11.3 Soweit ein Rechtsübergang nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.
- 

## **12 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

- 12.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Forderungsübergang nach Ziffer 11 für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 12.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 12.3 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.
- 

## **13 Pflichten der Versicherungsnehmerin**

- 13.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen, die für die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung erheblich sind, muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 13.2 Gesetzliche Bestimmungen dürfen beim Abschluss oder beim Vollzug des Kreditvertrages nicht verletzt werden.
- 13.3 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, auf den Fabrikationskredit eine marktübliche Risikomarge anzuwenden, die sich auf den Gesamtkredit ohne Berücksichtigung der Fabrikationskreditversicherung berechnet.
- 13.4 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin bei der Abwicklung des Kreditgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.
- 13.5 Wesentliche Pflichtverletzungen der Exporteurin, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn die Exporteurin ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage der Exporteurin vorliegen.
- 13.6 Unter Vorbehalt von Ziffer 3.3. darf die Versicherungsnehmerin weitere Kreditauszahlungen nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV vornehmen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 13.7 Eine Kündigung des Kreditvertrages oder eine Einstellung der Kreditauszahlung darf die Versicherungsnehmerin nur im Einvernehmen mit der SERV vornehmen.

- 13.8 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln bankübliche Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
- 13.9 Im Versicherungsfall hat die Versicherungsnehmerin Einreden oder Einwendungen, welche die Exporteurin gegen die notleidende Forderung erhebt, der SERV schriftlich anzuzeigen.
- 13.10 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Stand der Fertigung, Auszahlung und über sonstige Umstände, die für die Fabrikationskreditversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 13.11 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Fabrikationskreditversicherung von Bedeutung sein können.
- 13.12 Die Versicherungsnehmerin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Fabrikationskreditversicherung von der SERV über die Exporteurin erlangt.
- 13.13 Die Versicherungsnehmerin hat die Nachweise darüber, dass die Exporteurin den Kredit für die Herstellung der für die Erfüllung des dokumentierten Exportgeschäfts zu erbringenden Leistungen verwendet, einzufordern und unter Anwendung banküblicher Sorgfalt zu prüfen.
- 13.14 Die Versicherungsnehmerin hat sich die Forderungen der Exporteurin aus dem dokumentierten Exportgeschäft und die Entschädigungsforderungen aus den dazugehörigen Exportkredit- und Fabrikationsrisikoversicherungen der SERV im Umfang der Deckung der Fabrikationskreditversicherung abtreten zu lassen.
- 13.15 Die Versicherungsnehmerin hat sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen und Rückflüsse im Zusammenhang mit dem Fabrikationskredit und den versicherten Forderungen und Fabrikationsrisiken aus dem dokumentierten Exportgeschäft über ein ausschliesslich für diese Zwecke verwendetes Konto abgewickelt werden (Fabrikationskreditkonto). Ausgenommen sind Rückzahlungen von Exportkrediten, mit deren Auszahlungen das Fabrikationskreditkonto bereits auf null gestellt wurde.

---

#### **14 Leistungsausschluss**

- 14.1 Verletzt die Versicherungsnehmerin ihre Pflichten einschliesslich jener aus dem SERV-G oder der SERV-V, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.
- 14.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

- 14.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
- 14.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
  - 14.3.2 wenn die Versicherungsnehmerin bei Abschluss oder Durchführung des Kreditvertrages gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat.
- 14.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.
- 

## **15 Rückflüsse und Rückzahlungen**

- 15.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 15.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, ist die Versicherungsnehmerin unverzüglich zur vollständigen Erstattung aller der SERV aufgrund der Inanspruchnahme entstandenen Kosten, zuzüglich fünf Prozent Zins seit der Zahlung der SERV verpflichtet.
- 15.3 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen (Ziffer 15.1) ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen (Ziffer 15.2) beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.
- 15.4 Entschädigungsleistungen, welche die SERV gestützt auf die Fabrikationskreditversicherung erbracht hat und die Exporteurin nicht erstattet, werden auf spätere Entschädigungsforderungen aus Exportkredit- oder Fabrikationsrisikoversicherungen für das dokumentierte Exportgeschäft angerechnet.
- 

## **16 Prämien**

- 16.1 Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Ausstellung der Fabrikationskreditversicherung gültigen Prämientarifen der SERV.
- 16.2 Prämienschuldnerin ist die Versicherungsnehmerin.
- 

## **17 Abtretung der versicherten Forderung**

- 17.1 Die versicherte Forderung darf nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherungspolice abgetreten werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 17.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

---

## **18 Kündigung der Versicherungspolice**

Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn

- 18.1. die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 18.2. die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere die Prämienzahlung nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bezahlt hat, und die SERV von ihr die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands innerhalb Frist verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass die Frist unbenützt abläuft.

---

## **19 Schlussbestimmungen**

- 19.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV zu richten.
- 19.3 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Fabrikationskreditversicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsgesetz).